

81. Urteil vom 11. Juni 1907 in Sachen Eisenhut-Nigassi.

Widerspruchsverfahren. — *Gewahrsam an einer Forderung, besonders im Falle zweier Prätendenten auf die Forderung, die sich beide auf Abtretungen stützen.* — *Legitimation zum Widerspruchsverfahren bei Art. 109 SchKG.*

I. . . .

Am 10. April 1907 pfändete das Betreibungsamt Herisau gegenüber dem Rekurrenten als betriebenem Schuldner eine Forderung von 9628 Fr. 69 Cts., nachdem sie der Rekurrent als Pfändungsobjekt angegeben hatte*. Darauf machte Dr. M. in Herisau als Vertreter der Erben Bodenmann „Eigentumsrecht“ daran geltend, gestützt auf eine am 19. Februar 1907 erfolgte Zession der Forderung. Die drei Pfändungsgläubiger bestritten diesen Drittanspruch innert der ihnen gesetzten Frist nicht, wohl aber der Rekurrent als Pfändungsschuldner. Von letzterer Beistellung machte das Amt dem Dr. M. am 11. April Mitteilung unter Ansetzung der Klagfrist des Art. 107 Abs. 1 SchKG.

Am 19. April führte Dr. M. Beschwerde mit dem Begehren, die Pfändung der fraglichen Forderung aufzuheben und demgemäß auch die Fristansetzung zu annullieren. Zur Begründung machte er geltend, die Pfändung sei unzulässig gewesen, weil von vornherein feststehe, daß der Drittanspruch des Beschwerdeführers begründet sei. Alle gerichtlichen Instanzen hätten ihn bereits geschützt und umgekehrt hätten das kantonale Obergericht und die eidgenössische Aufsichtsbehörde die Abtretung, auf die sich Eisenhut stütze, als simuliert erklärt. Auf alle Fälle wäre nicht das Verfahren nach Art. 109 einzuschlagen. Dabei sei mit der Anerkennung des Drittanspruches durch die betreibenden Gläubiger der Pfändungsbeschluss dahingefallen.

II. Am 25. April 1907 hob die kantonale Aufsichtsbehörde in Gutheißung der Beschwerde die angefochtene Pfändung auf. Sie

* Der Schuldner gründete seine Forderung auf eine Abtretung vom 24. Dezember 1906, die von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als simuliert erklärt worden war.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

ging dabei von der Erwägung aus, daß nach den frühern Entscheidungen die Rechtsungültigkeit der Abtretung vom 24. Dezember 1906 als eines simulierten Rechtsgeschäfts feststehe und das Amt bei dieser Sachlage die Vornahme der Pfändung eines nicht bestehenden Anspruches hätte verweigern müssen. Übrigens scheidet das Pfändungsobjekt aus der Betreibung aus, nachdem die betreibenden Gläubiger den Drittanspruch unbestritten gelassen hätten.

III. Diesen Entscheid hat Eisenhut-Nigassi rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung in allen Teilen zu bestätigen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz hat auf Beschwerde des Rekursgegners die Pfändung vom 10. April 1907 als unzulässig aufgehoben und damit von selbst auch die darauf sich stützende Klagfristansetzung.

Ob diese Aufhebung der Pfändung sich gesetzlich rechtfertige oder nicht, kann dann unerörtert bleiben, wenn, gemäß den betreffenden Ausführungen des Rekursgegners, zu sagen ist, der erhobene Drittanspruch habe als für das Betreibungsverfahren anerkannt zu gelten und der (mit Recht oder Unrecht) gepfändete Gegenstand sei deshalb in der Folge wieder vom Pfändungsbeschluss frei geworden. Alsdann erweist sich das Rekursbegehren, die Pfändung aufrecht zu halten, weil ohne Gegenstand als unbegründet. Denn selbst wenn der Pfändungsvollzug als rechtsgültig zu schützen wäre, so müßte dann doch gleichzeitig erklärt werden, die vollzogene Pfändung sei inzwischen wieder dahingefallen.

Derart liegt nun aber der Fall und zwar aus folgenden Gründen:

a) Zunächst ist die Gewahrsamsfrage entgegen der Auffassung des Betreibungsamtes und gemäß derjenigen des Rekursgegners zu lösen. Den Gewahrsam an einer Forderung im Sinne der Art. 106/109 SchKG hat von zwei Prätendenten derjenige, von dem anzunehmen ist, daß er eher im Stande sei, die im beanspruchten Forderungsrechte enthaltenen Befugnisse tatsächlich auszuüben. Leiten die beiden Ansprecher ihre Gläubigereigenschaft aus einer Abtretung der Forderung her, so wird freilich in der Nege

der mit der zeitlich frühern Abtretung als im Gewahrsam befindlich anzusehen sein (vergl. Art. 186 OR). Das kann aber dann nicht mehr zutreffen, wenn für die Betreibungsbehörden sich genügende Gründe dafür ergeben, daß die erste Abtretung rechtsungültig ist und daß diese wahrscheinliche Rechtsungültigkeit dem betreffenden Ansprecher, im Gegensatz zu seinem Mitprätendenten, die Geltendmachung der beanspruchten Forderung erschwert. Solches trifft aber hier bei dem Rekurrenten zu, nachdem bereits in frühern Entscheiden die Aufsichts- und Gerichtsbehörden von der Annahme ausgegangen sind, daß die Abtretung vom 24. Dezember 1906 ein simuliertes Rechtsgeschäft sei, und der Rekurrent dadurch bei der betreibungsrrechtlichen Geltendmachung der beanspruchten Forderung schon auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Sonach hat der Rekursgegner mit Grund verlangt, daß das Widerspruchsverfahren nach Art. 109 durchgeführt werde.

b) Ist dem aber so, so fehlt dem Rekurrenten als betriebenen Schuldner das Recht, gegen den erhobenen Drittanspruch im Widerspruchsverfahren aufzutreten. Denn Art. 109 räumt seinem deutlichen Wortlaute nach dieses Recht nur dem betreibenden Gläubiger — in Form eines Klagrechtes auf Wegweisung des angemeldeten Drittanspruches — ein. Es läßt sich auch nicht etwa sagen, daß die Art. 106/107, worin freilich neben dem Gläubiger auch der Betriebene als Partei zum Widerspruchsverfahren zugelassen wird — nämlich durch Gewährung des Rechts zur Bestreitung des angemeldeten Anspruches und der Stellung eines Beklagten im Prozesse — entsprechend anzuwenden seien auf den Art. 109 (der also in dieser Beziehung lückenhaft wäre). Denn die Gründe, die bestimmend sein konnten, im Falle der Art. 106/107 dem Betriebenen Parteirechte zuzubilligen, gelten nicht auch gleicherweise im Falle des Art. 109. Soweit vielmehr der Schuldner ein Interesse daran hat, nicht bloß außerhalb des Betreibungsverfahrens gegen den Drittsprecher sein behauptetes Zivilrecht verfechten zu können, sondern auch im Betreibungsverfahren selbst und zu dem Zwecke und mit der Wirkung, das Dahinfallen der Pfändung zu verhindern, ist dieses Interesse gewichtiger und schutzwürdiger dann, wenn das Exekutionsrecht im schuldnerischen Gewahrsam sich zur Vollstreckung bereit vorfindet und verteidigungs-

ungsweise seiner Wegnahme entgegengetreten wird, als im umgekehrten Fall, wo das Objekt zur Ermöglichung der Vollstreckung dem Gewahrsame des Drittsprechers erst entzogen werden muß.

Danach hätte das Betreibungsamt dem Rekurrenten keine Bestreitungsfrist — nach Art. 106 — ansetzen sollen und hat die (rechtzeitig durch Beschwerde angefochtene) Klagfristansetzung nach Art. 107 Abs. 1 die Anmeldung des Drittanspruches in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht beeinflussen können. Die drei betreibenden Gläubiger sodann haben davon abgesehen, gegen die Anmeldung des Drittanspruches aufzutreten, wozu ihnen das Amt ebenfalls Frist angesetzt hatte. Daß laut obigem diese Fristansetzung nicht als eine solche zur Anspruchsbestreitung nach Art. 106, sondern als eine solche zur Klagerhebung nach Art. 109 hätte erfolgen sollen, tut nichts zur Sache, da, wenn die Gläubiger sie im ersteren Falle unbeachtet ließen, sie dies sicherlich auch im zweiten Falle getan hätten, indem sie zu einer noch umständlicheren Vorgehensweise (der Klagerhebung statt der bloßen Betreibung) aufgefordert worden wären. Übrigens ist fraglich, ob der betriebene Schuldner, wenn er nicht selbst am Widerspruchsverfahren teilnehmen kann, legitimiert sei, aus den vorliegenden Gründen sich für den Bestand einer Pfändung zu wehren. Gemäß all dem muß also der Drittanspruch des Rekursgegners als im Sinne von Art. 109 SchRG anerkannt gelten, ist daher die streitige Forderung aus der Pfändung gefallen und das Rekursbegehren um Aufrechterhaltung der letztern abzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.